

Rahmenhygieneplan der Stadt Nordhorn für den Betrieb des Konzert- und Theatersaals Nordhorn

I. Grundlegendes

Der vorliegende Rahmenhygieneplan der Stadt Nordhorn für den KTS gilt als Ergänzung zur Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 22. Oktober 2020. Für fachspezifische Regelungen wird auf die Hinweise und Empfehlungen der jeweiligen Verbände verwiesen wie beispielsweise die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Probenbetrieb“¹.

Dieser Rahmenhygieneplan soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Er ist eine Vorgabe, an die sich alle Veranstalter*innen wie beispielsweise das städtische Kulturreferat und die angeschlossenen städtischen Kultureinrichtungen sowie externe Mieter*innen zwingend bei der Nutzung des KTS zu halten haben.

Die Stadt Nordhorn behält sich vor, Veranstalter*innen bei Verstoß gegen die Vorgaben des Rahmenhygieneplans eine Veranstaltung auch kurzfristig zu untersagen bzw. eine Veranstaltung auch im laufenden Programm zu beenden.

Dieser Hygienrahmenplan kann und wird jederzeit den praktischen Erfahrungswerten im Betrieb und eventuellen neueren Regelungen der zuständigen Behörde angepasst werden. Höchste Priorität behält dabei die Gesundheit der Zuschauer*innen und Mitarbeiter*innen.

II. Hygienemanagement

Grundsätzlich trägt die jeweilige Veranstalter*in, also das Kulturreferat, die angeschlossenen Kultureinrichtungen oder die externen Mieter*innen, die alleinige Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen im Sinne der am Veranstaltungstag geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Den externen Veranstalter*innen wird dazu der von der Stadt Nordhorn angefertigte Rahmenhygieneplan zur Verfügung gestellt. Die externen Veranstalter*innen sichern mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrags für den KTS inkl. der Zusatzvereinbarung (Anlage 3) zu, dass alle Hygienevorgaben bei der Veranstaltung zwingend eingehalten werden.

Zudem ist jede externe Veranstalter*in vertraglich verpflichtet, ein zusätzliches Hygienekonzept im Sinne der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung für die eigene Veranstaltung zu erstellen. In diesem Konzept werden die für die Veranstaltung individuell notwendigen Hygienemaßnahmen aufgezeigt, die über den städtischen Rahmenhygieneplan hinausgehen und ggf. notwendig sind. Dieses Hygienekonzept ist nur auf Nachfrage vorzulegen.

Bei der Vorbereitung einer Veranstaltung ist die Veranstalter*in für eine angemessene Kund*innen-Information über die Durchführung der Veranstaltung unter Corona-Bedingungen verantwortlich.

Bei Veranstaltungen des Kulturreferats erfolgt dies mit einem den Karten beiliegenden Schreiben.

Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der Veranstaltung wird eine beauftragte Person benannt, die während der Veranstaltung zwingend anwesend sein muss.

Bei eigenen Veranstaltungen des Kulturreferats und den angeschlossenen städtischen Kulturabteilungen ist das die jeweilige Veranstaltungsleitung.

Bei Vermietung des KTS wird durch die jeweilige Veranstalter*in im Überlassungsvertrag eine Person namentlich angezeigt - ohne Benennung erfolgt keine Vermietung. Zu den Aufgaben dieser benannten Person gehören unter anderem die Überwachung der Einhaltung des Rahmenhygieneplans für den KTS inkl. Führens der Hygiene-Checkliste sowie die Einhaltung des individuellen Hygienekonzeptes der externen Veranstalter*in. Diese beauftragte Person muss während der Veranstaltung zwingend anwesend sein und trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller Hygiene-Vorgaben.

¹http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.html

Alle Mitarbeiter*innen, künstlerischen Gäste (Produktion/Ensemble) etc. werden umfassend in den von der Stadt Nordhorn verbindlich vorgegebenen Rahmenhygieneplan sowie in das individuelle Hygienekonzept zur jeweiligen Veranstaltung durch die Veranstalter*innen eingewiesen bzw. angeleitet.

Bei Veranstaltungen des Kulturreferats und den angeschlossenen Abteilungen erfolgt eine entsprechende Hygienebelehrung der im Rahmenhygieneplan genannten Maßnahmen durch die jeweilige Veranstaltungsleitung, die von allen Mitarbeiter*innen schriftlich bestätigt wird. Diese Hygieneunterweisung wird jeweils wiederholt, wenn es Änderungen und Ergänzungen im Hygienerahmenplan gibt und erfolgt bei allen erstmals Beteiligten Personen spätestens am Veranstaltungstag.

Bei externen Veranstaltungen ist die jeweilige Veranstalter*in für eine solche Unterweisung im Rahmenhygieneplan und des individuellen Hygienekonzeptes aller Mitarbeiter*innen verantwortlich.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch routinemäßige und/oder anlassbezogene Begehungen der Einrichtungen durch das zuständige Gesundheitsamt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen. Der Rahmenhygieneplan wird daher für alle Beschäftigten und verantwortlichen Personen im KTS jederzeit zugänglich gemacht und ist ausgehängt einsehbar im Backstagebereich des KTS.

II.1. grundsätzliche Hygienevorgaben für alle Mitarbeiter*innen und Gäste im KTS

- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

- Jede Person hat beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer zugelassenen Gruppe von max. 10 Personen gehört. Freizulassende Sitze sind gesperrt, so dass ein eigenmächtiges Umsetzen der Gäste während der Veranstaltung unmöglich gemacht wird. Auch die Mitarbeiter*innen halten die Abstände zu den Gästen und anderen Mitarbeiter*innen entsprechend ein.

- Jede Besucher*in ist verpflichtet, eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange die Besucher*in nicht auf ihrem Platz im Saal sitzt. Alle Mitarbeiter*innen tragen ebenfalls im Kundenkontakt eine textile Mund-Nasen-Bedeckung. Bei einer medizinischen Befreiung ist das Tragen eines Face-Shields wünschenswert.

- Das Publikum hat ausschließlich sitzend an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- Soweit Besucher*innen oder andere Personen einschlägige Erkältungssymptome zeigen, ist ihnen der Zutritt zu Veranstaltungen des Kulturreferats durch die Veranstaltungsleitung bzw. bei externen Veranstaltungen durch die vertraglich benannte, für die Hygiene zuständige Person zu verwehren.

- Im Saal dürfen die Besucher*innen nur in Ausnahmefällen, etwa für einen Toilettenbesuch oder bei einem gesundheitlichen Notfall, mit einer aufgesetzten Mund-Nasen-Bedeckung aneinander in den Reihen vorbei gehen. Externe Mieter*innen haben dies bei der Planung insbesondere in Bezug auf eine Beteiligung des Publikums am Geschehen auf der Bühne dringend zu berücksichtigen.

- Raumklima: regelmäßige Durchlüftung ist gewährleistet über die im KTS vorhandene Lüftung.

- Händehygiene ist beim Betreten des KTS vorgeschrieben. Entsprechende Desinfektionsspender sind an zentralen Stellen wie z.B. allen Eingängen, Sanitärräumen und Künstlergarderoben vorhanden.

- Auf Hinweisschildern mit entsprechenden Piktogrammen wird von der Stadt Nordhorn im KTS auf die genannten Regeln (Abstand, Hygiene, Mund-Nasen-Bedeckung) im Foyer, im Sanitärbereich o.ä. hingewiesen. Außerdem weist das Kulturreferat im Begleitschreiben zu den Eintrittskarten auf diese Hygiene-Regeln gesondert hin und erklärt dort auch die Wegführung im KTS.

- Der Hygienerahmenplan liegt für die Gäste zu Informationszwecken im Foyer aus.

II.2. Hygiene und Infektionsschutz bei Veranstaltungen im Außenbereich des KTS

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt nicht nur im Bereich der Veranstaltungsstätte, sondern auch vorm KTS. Jede Person hat vor und beim Betreten des KTS einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen einzuhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer zugelassenen Gruppe von max. 10 Personen gehören. So fern diese Abstände nicht eingehalten werden können, weisen Schilder auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem Vorplatz hin.

Die Steuerung des Zutritts muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Um dies den Gästen zu erleichtern, werden Markierungen auf dem Boden angebracht. Der Einlass in den KTS erfolgt daher durch die beiden äußeren Türen des Haupteinganges (die mittlere bleibt verschlossen).

An jedem Eingang steht bei Veranstaltungen des Kulturreferats und den angeschlossenen Abteilungen eine städtische Mitarbeiter*in, bei externen Veranstaltungen muss dies von der Veranstalter*in eigenständig gewährleistet werden. Aufgabe dieser Mitarbeiter*innen ist es, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aller Besucher*innen mit Betreten des KTS durchzusetzen. Sollten Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben, werden ihnen entsprechende Einwegmasken ausgehändigt. Bei externen Veranstaltungen ist die Veranstalter*in eigenständig verantwortlich und hat entsprechend Einwegmasken zur Verfügung zu stellen.

Außerdem leiten bei Veranstaltungen des Kulturreferats diese Mitarbeiter*innen die Besucher*innen gemäß der mit den Eintrittskarten mitgeteilten Wegführung über den linken bzw. rechten Eingang richtig in den KTS, um auch so Schlangen zu vermeiden.

Mit Betreten des KTS müssen die Hände an einem der bereitgestellten Desinfektionsspendern gereinigt werden.

II.3. Hygiene und Infektionsschutz im Innenbereich des KTS

Die Besucher*innen müssen ab Betreten des KTS eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit und solange sie nicht sitzen.

Händedesinfektionsstationen sind an den Türen zum KTS, zum Saal sowie auf den Toiletten und in den Künstlergarderoben gut sichtbar aufgebaut.

Jede Person hat beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung, im Foyer, Saal und Sanitärbereich sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten zu allen Personen, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer zugelassenen Gruppe von max. 10 Personen gehören. Die Einhaltung dieser Abstände ist von allen Veranstalter*innen dauerhaft während der Veranstaltung zwingend sicher zu stellen.

Um eine geordnete und Abstand wahrende Steuerung des Personenverkehrs zum und aus dem Saal zu gewährleisten, erfolgt eine von der Stadt Nordhorn festgelegte Wegführung im KTS. Dazu gibt es entsprechende Abstandsmarkierungen und Hinweise zwecks Vermeidung von „Stau“ und Begegnungsverkehr sowohl im Saal als auch im Foyer.

Ab dem Foyer ist der KTS strikt in eine linke und rechte Hälfte geteilt, so dass sich die eingelassenen Personen nicht vorm Saal begegnen oder mischen können. Der Einlass bei Veranstaltungen des Kulturreferats erfolgt in Zeitfenstern gestaffelt, so dass die Reihen über die linken und rechten Eingänge jeweils von innen nach außen gefüllt werden, um Kontakt durch Aneinandervorbei-Drängeln in den Reihen zu vermeiden. Diese Zeitfenster werden den Besucher*innen mit Kartenvergabe ebenso mitgeteilt wie die Information, ob der linke oder rechte Eingang zum KTS und Saal benutzt werden soll.

Die Mitarbeiter*innen, die bei städtischen Veranstaltungen zunächst den Einlass zum KTS koordiniert haben, koordinieren nach Beendigung der Veranstaltung den reibungslosen Abgang der Besucher*innen zu den Ausgängen und der Garderobe und bemühen sich um Entzerrung der Kundenströme. Externe Veranstalter*innen tragen bei ihren Veranstaltungen die Verantwortung für einen mit den Hygieneregeln konformen Verlauf des Einlasses und Abgangs des Publikums aus dem KTS.

Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine desinfizierende Reinigung des KTS. Während die Veranstaltung läuft, desinfizieren die Reinigungskräfte/Platzanweiserinnen alle relevanten, oft berührten Kontaktflächen im Foyer und Sanitärbereich wie etwa Klinken, Handläufe, Waschbecken etc.

II.4. Garderobe

Das Kulturreferat bittet bei eigenen Veranstaltungen im Begleitschreiben zu den Eintrittskarten darum, nach Möglichkeit auf das Mitbringen von Mänteln, Jacken etc. zu verzichten. Da eine Benutzung der Garderobenschränke unter Einhaltung der Niedersächsischen Corona-Ordnung nicht möglich ist, gibt es eine mit Personal besetzte Garderobe, bei der Bekleidung abgegeben werden kann. Diese ist kostenfrei.

Bei Veranstaltungen externer Veranstalter*innen müssen diese das Personal für die Garderobe entsprechend stellen und einen reibungslosen und möglichst kontaktlosen Ablauf zwingend gewährleisten.

II.5. Hygiene und Infektionsschutz im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden durch die Stadt Nordhorn ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher werden regelmäßig von den Reinigungskräften geleert.

Auch im Bereich der Toiletten gilt die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern. Dies hat zur Folge, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an Personen jeweils im WC-Vorraum aufhalten darf. Am Eingang zum Toilettendurchgang im Foyer wird durch einen gut sichtbaren Aushang auf diese Anzahl hingewiesen. Mit dem aus Schulen bekannten "Wäscheklammer-Verfahren" wird Sorge dafür getragen, dass sich immer nur die erlaubte Anzahl an Personen im Sanitärbereich aufhält. Dazu werden ausreichend Wäscheklammern für den einmaligen Gebrauch durch nur eine Kontaktperson bereitgestellt. Auf Piktogrammen wird das "Wäscheklammer-Verfahren" gut sichtbar vom Eingang zum Sanitärbereich erklärt.

Nicht zu nutzende Waschbecken im WC-Bereich werden durch die Stadt Nordhorn abgesperrt, um auch beim Händewaschen den Mindestabstand gewährleisten zu können.

Die Toiletten sind regelmäßig durch den Bühnenmeister auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig intensiv durch die Reinigungskräfte gereinigt, so auch vor Beginn der Veranstaltung, während der Veranstaltung und danach.

II.6. Hygiene für Mitarbeiter*innen

Es erfolgt eine Belehrung der städtischen Mitarbeiter*innen über die Hygiene-Maßnahmen im KTS und am Veranstaltungstag durch die jeweilige Veranstaltungsleitung, sofern es Neuerung im Rahmenhygieneplan gibt oder eine Mitarbeiter*in erstmalig im KTS im Einsatz ist.

Der Hygieneplan ist für alle Mitarbeiter*innen jederzeit zugänglich und einsehbar über entsprechende Aushänge, und deutliche Hinweise.

Es wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter*innen mit Gästekontakten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Mitarbeiter*innen mit Vorerkrankungen, insbesondere mit bestehenden Atemwegserkrankungen wie Asthma, werden nicht eingesetzt.

Im KTS stehen Einmalmasken für die städtischen Mitarbeiter*innen sowie Einmalhandschuhe zur Verfügung.

Mitarbeiter*innen mit einschlägigen Erkältungssymptomen bzw. Corona-typischen Anzeichen werden aufgefordert, das Gelände zu verlassen und sich umgehend an eine Ärzt*in oder das Gesundheitsamt zu wenden. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung über den Zustand der betroffenen Person.

Bei externen Veranstaltungen haben die jeweiligen Veranstalter*innen für die vorgenannten Maßnahmen eigenverantwortlich zu sorgen.

II.7. Hygiene für künstlerische Gäste, Bühnenhelfer*innen etc.

Auch im Garderoben-Bereich gelten die in im Rahmenhygieneplan benannten Hygiene-Maßnahmen insbesondere was die Abstandsregelungen und Verwendung einer Mundnasenbedeckung angeht. Der Rahmenhygieneplan liegt zur Einsicht in den Garderoben aus. Für die Einhaltung der benannten Regeln sind die Künstler*innen selbstständig verantwortlich. In den Garderoben stehen Desinfektionsmöglichkeiten bereit und es wird mit Schildern deutlich sichtbar auf die Einhaltung der Abstandsregelung verwiesen. Bei Bedarf sind Einwegmasken beim Bühnenmeister erhältlich.

Bühnenhelfer*innen haben bei der Arbeit im Backstage-Bereich ebenfalls auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Abstände zu achten und eine Mundnasenbedeckung zu tragen, insbesondere dann, wenn die Abstände nicht optimal eingehalten werden können. Entsprechende Schilder im Kulissengang verweisen auf die Einhaltung dieser Regelungen und der Rahmenhygieneplan liegt am Bühneneingang und im Kulissengang zur

Einsicht für alle Helfer*innen aus. Im Backstage-Bereich befinden sich zudem ausreichend Desinfektionsmöglichkeiten. Bei Bedarf sind über den Bühnenmeister Einweg-Masken erhältlich. Für die Einhaltung aller Hygiene-Regeln sind die Bühnenhelfer*innen selbständig verantwortlich.

III. Organisation der Veranstaltung

III.1. Dokumentation der Besucher*innen

Die Zahl der Besucher*innen darf nur so hoch sein, dass das aktuell geltende Abstandsgebot, die geltenden Kontaktbeschränkungen sowie die Maßnahmen, die im Rahmenhygieneplan und im individuellen Hygienekonzept der jeweiligen Veranstaltung benannt sind, gewährleistet werden.

Die Anzahl der Besucher*innen wird über die zum Verkauf bereitgestellten Eintrittskarten gesteuert. Die Zahl der Plätze in einer Veranstaltung so zu bemessen, dass vor und hinter jedem Sitzplatz der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den sitzenden Gästen eingehalten werden kann.

Desweiteren ist es nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim erlaubt, Sitzplätze für mehrere Personen zusammenhängend zu buchen, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher*innen/-gruppe eingehalten wird.

Die Zahl der zulässigen Besucher*innen ist laut Niedersächsischer Corona-Verordnung kann durch das zuständige Gesundheitsamt beschränkt werden, wenn die sogenannten 7-Tage-Inzidenz gleich oder größer als 35 ist.

Bei einem 7-Tage-Inzidenz gleich oder größer als 50 wird die zulässige Besucherzahl auf 100 Personen beschränkt. Von beiden vorgenannten Regelungen sind Ausnahmen zulässig, wenn die Veranstalter*in über ein mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim abgestimmten Hygienekonzept verfügt. Für diese rechtzeitige Abstimmung ist die jeweilige Veranstalter*in selbständig verantwortlich. Externe Veranstalter*innen haben dem Kulturreferat eine entsprechende schriftliche Bestätigung über die Ausnahmegenehmigung vorzulegen. Ohne Vorlage erfolgt keine Raumvergabe.

Für den Fall eines Infektionsgeschehens müssen Kontaktdaten (Namen, Adresse, Telefonnummer, Uhrzeit, Datum) aller Besucher*innen in einer Datensammlung vorgehalten werden.

Um eine lückenlose Kontaktdatensammlung organisatorisch zu leisten, erfolgt der Kartenverkauf von Veranstaltungen des Kulturreferats sowie der angeschlossenen Einrichtungen nur noch über diese selbst und nicht mehr durch öffentliche Vorverkaufsstellen. Beim Verkauf der Karten werden alle Daten der Besucher*innen aufgenommen und können so sitzplatzgenau gesammelt werden.

Sofern Besucher*innen sich bei städtischen Veranstaltungen weigern, alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen, wird die Teilnahme an der Veranstaltung durch die Stadt Nordhorn verwehrt. Die personenbezogenen Karten für Veranstaltungen sind nicht übertragbar auf andere Personen. Theaterabonnenten wird diese Abweichung von den bisher gültigen Abo-Bedingungen mit Aushändigung der Abokarten im Begleitschreiben mitgeteilt.

Externe Veranstalter*innen tragen die Verantwortung bei ihren Veranstaltungen für die vorgenannte Datendokumentation und sichern diese verbindlich zu.

Bei Veranstaltungen externer Veranstalter*innen, an denen Personen teilnehmen, die über den Ticketverkauf nicht oder nur unvollständig namentlich erfasst wurden, sind die Veranstalter*innen verpflichtet, die erforderlichen Kontaktdaten in Verbindung mit der Sitzplatznummer einzusammeln und ggf. in einem Infektionsfall umgehend dem Gesundheitsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim als Datensatz zu übergeben. Das Gesundheitsamt leitet dann die weiteren erforderlichen Maßnahmen ein. Die erhobenen Daten sind von den jeweiligen Veranstalter*innen (Kulturreferat, angeschlossenen Abteilungen oder Mieter*innen) drei Wochen aufzubewahren und spätestens einen Monat nach Ende der Veranstaltung zu löschen oder zu vernichten.

Sofern die Karten am Veranstaltungsort vor Beginn der Veranstaltung abgeholt werden müssen, ist sicherzustellen, dass von den Besucher*innen an der Kasse der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die von externen Veranstalter*innen eingesetzten Mitarbeiter*innen, die die Abendkasse betreuen, werden durch eine Trennscheibe (sog. „Spuckschutz“) geschützt.

III.2. Gastronomie während der Veranstaltung

Auf Gastronomie wird während der Veranstaltungen verzichtet. Den Gästen ist es erlaubt, mitgebrachtes Mineralwasser in PET-Flaschen o.ä. mit in den Saal zu nehmen.

III.3. Pause während der Veranstaltungen

In Absprache mit den Gastspiel-Ensembles wird nach Möglichkeit ohne Pause durchgespielt. Sollte eine Pause notwendig sein, müssen die Besucher auf ihren Plätzen sitzen bleiben und dürfen nur im Notfall, mit einer aufgesetzten Mund-Nasen-Bedeckung den Saal verlassen. Mittels Ansage und/oder eines entsprechenden Hinweis auf der Leinwand vor der Bühne wird auf diese Hygiene-Regeln noch einmal hingewiesen.

III.4. Regeln für Mitwirkende, interne und externe Mitarbeiter*innen bei den Veranstaltungen

Die vorgenannten Regeln gelten für alle Personen/Personengruppen (Publikum, Mitarbeitenden, Helfende (Brandsicherheitswache, Presse...), Dienstleister*innen, externe Veranstalter*innen sowie Produktion/Ensemble. Die Personenkreise sind soweit möglich voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt des Arbeits- und Infektionsschutzes für den Regieraum sowie für den Bühnen-, Backstage- und Werkstattbereich.

Auch die Kontaktdaten dieser Personenkreise sind von den Veranstalter*innen zu dokumentieren und die Dokumentation ist im Falle einer Infektion umgehend dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Bei städtischen Veranstaltungen liegt eine Liste zur Datenerfassung der Bühnenhelfer*innen im Kulissengang sowie am Bühneneingang für die darstellenden Ensembles bereit.

III.5. Nutzung der Bühnenfläche für künstlerische Darbietungen

Auch bei Nutzung der Bühne für künstlerische Darbietungen gilt es auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorgaben zu achten, insbesondere, was die Einhaltung der Abstände zwischen agierenden Personen wie Tänzer*innen oder Schauspieler*innen angeht. Für die künstlerische Nutzung für Tanz- und Theaterdarbietungen des KTS bedeutet dies, dass max. 15 Personen gleichzeitig unter Einhaltung von 1,5 m Abstand auf der Bühnenfläche der Haupt- und Vorbühne agieren dürfen. Diese Anzahl an Personen verringert sich bei entsprechendem Aufbau von Kulissen etc. und bei besonders expressiven Darstellungsformen sowie bei ausschließlicher Nutzung der Hauptbühne hinter dem Bühnenvorhang. Für die Einhaltung der Abstandsregelungen ist das Ensemble/sind die Künstler*innen selbst verantwortlich.

Für Musikdarbietungen gelten insb. bei Blasinstrumenten und Gesang gesonderte Abstands-Regelungen, die von der jeweiligen Veranstalter*in zu beachten sind. Für Blasinstrumente beträgt der Abstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Bei Sänger*innen ist in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten.

Für die Einhaltung der Abstandsregelungen ist das Musik-Ensemble/sind die Künstler*innen selbst verantwortlich. Alle für den Proben- und Aufführungsbetrieb in den KTS gebrachte Materialien, Requisiten, Aufbauten, Kulissen, Notenständer etc. müssen in ihrer Beschaffenheit den Brandschutzbedingungen entsprechen und nach Beendigung der mit dem Kulturreferat abgestimmten Nutzungszeit wieder zwingend von der jeweiligen Nutzer*in aus dem KTS entfernt werden, damit die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen laut NVStVO eingehalten werden und zudem alle Nutzungsgruppen jeweils optimale Hygienebedingungen in leeren Räumen laut Niedersächsischer Corona-Verordnung vorfinden. Dies gilt zwingend auch für alle Hintergrundräume etc..

III.6. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen umgehend dem Gesundheitsamt der Grafschaft Bentheim zu melden.

Nordhorn, im Oktober 2020

Herausgegeben von:

Stadt Nordhorn

Kulturreferat

Bahnhofstr. 24, 48529 Nordhorn